

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

17. Juni 2019

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat zu Änderungen der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2018 reichte Landrat Adriano Prandi, Altdorf, eine Motion zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO, RB 2.3121) ein mit dem Titel «Unsere Wählerinnen und Wähler sollen wissen, was wir stimmen - das Abstimmungsverhalten ist zu publizieren». Ziel der Motion ist es, die Abstimmungsergebnisse der Landrats-Sessionen - soweit es sich nicht um geheime Abstimmungen handelt - im Landratsprotokoll künftig nicht nur als Summe, sondern in Form einer Namensliste zu publizieren. Der Vorstoss ging zur Behandlung an die Ratsleitung (Art. 111 GO).

Die Ratsleitung erachtete das Anliegen der Motion, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Landrats anlässlich von Sessionen zu publizieren, als prüfenswert und empfahl deshalb in ihrer Antwort vom 5. September 2018, die Motion erheblich zu erklären. Knapp, nämlich mit 29:28 Stimmen (0 Enthaltungen), erklärte der Landrat die Motion am 3. Oktober 2018 erheblich. Die Ratsleitung führte eine Vernehmlassung durch.

Eine Mehrheit der Ratsleitung unterstützt die Publikation der Ergebnisse der Abstimmungen aus den Landrats-Sessionen. Mit der vorliegenden Änderung der GO soll deshalb das Anliegen der Motion umgesetzt werden (vgl. Ziffer 3). Gleichzeitig werden in die Revision der GO auch Anpassungen aufgenommen, welche sich aufgrund der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) vom 25. November 2018 mit Einführung der Selbstverwaltung der Justiz (sog. Justizverwaltung) ergeben (vgl. Ziffer 4). Zudem soll in der GO die Liste der Kommissionsaufgaben bei Geschäften, die das Kantonsspital Uri betreffen, aufgrund der Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri bereinigt werden (vgl. Ziffer 5).

2. Vernehmlassung

Die von der Ratsleitung vorgeschlagenen Anpassungen betreffend Justizverwaltung und Kommissionsaufgaben im Zusammenhang mit Geschäften, welche das Kantonsspital Uri betreffen, wurden begrüsst und von allen unterstützt. Kontrovers waren die Rückmeldungen der Fraktionen zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens. Dennoch unterstützt eine Mehrheit der Ratsleitung die Publikation der Ergebnisse der offenen Abstimmungen.

3. Publikation des Abstimmungsverhaltens

Die Vernehmlassung bei den Fraktionen, ob Abstimmungen des Landrats künftig mit Namenslisten veröffentlicht werden sollen und falls ja, ob alle Abstimmungen oder lediglich die Schlussabstimmungen entsprechend zu publizieren sind, ergab kein übereinstimmendes Ergebnis.

Die CVP vertritt die Ansicht, auf die Publikation des Abstimmungsverhaltens sei zu verzichten. Die Veröffentlichung habe mehr Nachteile als Vorteile. Sofern dennoch das Abstimmungsverhalten veröffentlicht werde, solle sich die Publikation auf die Schlussabstimmungen beschränken.

Die FDP fordert in ihrer Vernehmlassung, es seien nur die Schlussabstimmungen zu publizieren.

Die Fraktion der SP/Grüne plädiert in ihrer Vernehmlassung für die Veröffentlichung aller Abstimmungsergebnisse.

Die SVP erachtet es ebenfalls als wünschenswert, dass alle Abstimmungen publiziert werden, damit Transparenz geschaffen wird. Sie befürchten jedoch einen hohen administrativen Aufwand, wenn alle Abstimmungen für die Publikation aufbereitet werden müssen. Deshalb seien nur die Schlussabstimmungen zu publizieren.

Eine Mehrheit der Ratsleitung ist der Ansicht, dass aus Transparenzgründen nicht nur die Schlussabstimmungen, sondern das Abstimmungsverhalten von allen Abstimmungen publiziert werden sollte. Werden nur die Ergebnisse der Schlussabstimmungen publiziert, ist dies nach Ansicht der Ratsleitung kaum aussagekräftig. Sehr oft wird eine Vorlage in der Schlussabstimmung von einer grossen Mehrheit aus grundsätzlichen Überlegungen unterstützt. Die Schlussabstimmungen zeigen jedoch nicht auf, dass in der Detailberatung regelmässig versucht wird über Anträge, Formulierungen oder beispielsweise Prozentsätze in Rechtserlassen abzuändern. Ohne die Publikation dieser Abstimmungsergebnisse der Detailberatung lässt sich kaum eruieren, wer welche Anträge oder Kompromisse unterstützt hat. Die Mehrheit der Ratsleitung unterstützt deshalb, alle offenen Abstimmungen mit Namenslisten zu veröffentlichen.

Die Ratsleitung stellt fest, dass bereits heute keine unnötigen Abstimmungen durchgeführt werden. So wird beispielsweise über die Traktandenliste nur abgestimmt, wenn Abänderungsanträge gestellt werden. Ist nicht strittig, ob auf eine Vorlage eingetreten werden soll, erfolgt eben so wenig eine Abstimmung. Auch Anträge, die unbestritten sind, werden vom Landratspräsidium jeweils ohne Abstimmung als angenommen erklärt (Art. 94 GO).

Den Aufwand für die Veröffentlichung der Namenslisten aller offenen Abstimmungen erachtet die Ratsleitung als vertretbar. Mit der elektronischen Abstimmungsanlage, die im Landratsaal installiert ist, lässt sich für jede Abstimmung ein Datenblatt erstellen. Zwar sind diese Abstimmungs-Datenblätter für die Publikation aufzubereiten und mit einzelnen Angaben zu ergänzen, wie Name der Kommissionssprecherin oder des Kommissionssprechers, Thema der Abstimmung und bei Bedarf zusätzlich was «Ja» bzw. «Nein» bei der jeweiligen Abstimmung bedeutet. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen wird für die Aufbereitung dieser Datenblätter mit einem Aufwand von zwei bis vier Arbeitsstunden

gerechnet. Der Aufwand ist abhängig von der Anzahl Abstimmungen und den erforderlichen Ergänzungen. Die Ratsleitung erachtet diesen Aufwand als vertretbar.

4. Justizverwaltung

Das Urner Volk hat am 25. November 2018 der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) zugestimmt. Mit dieser Änderung wird auch die Selbstverwaltung der Justiz (sog. Justizverwaltung) eingeführt und die Gewaltenteilung auch in organisatorischer Hinsicht konsequenter umgesetzt. Künftig wird die Justizverwaltung den Gerichten übertragen. Die Botschaft des Regierungsrats vom 15. Mai 2018 zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) umschreibt den Begriff «Justizverwaltung» wie folgt: «Unter dem Begriff «Justizverwaltung» versteht man gemeinhin alle Tätigkeiten, die die sachlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen, damit das Gerichtswesen funktionieren kann.» Dabei geht es hauptsächlich um Personal und sachliche Ausrüstung der Gerichte.

Bisher war es Sache des Regierungsrats, dies im Rahmen seiner ordentlichen Verwaltungstätigkeit zu besorgen. Das bedeutet, dass künftig das Obergericht die notwendige Infrastruktur selber beschafft und das gerichtliche Personal selbst auswählt, anstellt und besoldet; und zwar nach den Regeln des kantonalen Finanz- und Personalrechts. Doch auch bei einem Wechsel zur Justizverwaltung hat eine Ausgabenbewilligung bzw. eine Kostenkontrolle durch den Landrat zu erfolgen. Das Obergericht ist diesbezüglich dem Regierungsrat gleichgestellt. Es hat dem Landrat ein Budget vorzulegen. Verpflichtungskredite und Nachtragskredite sind nach der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111), die auch für die Organe der Rechtspflege gilt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c FHV), beim Landrat zu beantragen. Künftig wird nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Obergericht dem Landrat Budget, Rechnung sowie Verpflichtungs- und Nachtragskredite für den Bereich der Justizverwaltung beantragen und selbstständig vertreten. Die Einführung der Justizverwaltung hat somit auch Auswirkungen auf die Beratungen der entsprechenden Finanzgeschäfte im Landrat und in den zuständigen Kommissionen. Dies ist in der GO aufzunehmen.

Die geänderten Bestimmungen zur Justizverwaltung treten auf den Beginn der neuen Budgetperiode, d. h. am 1. Januar 2020, in Kraft (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 3. Juli 2018 zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG]; Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2018). Das neue Regime der Justizverwaltung wird allerdings bereits Vorwirkung haben, und es wird Sache des Obergerichtspräsidiums sein, bereits im Herbst 2019 der Finanzkommission und dem Landrat das Budget 2020 der Justizverwaltung zu präsentieren.

Das Obergericht unterstützt die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen, die in die GO einfließen sollen.

5. Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission

Gemäss geltender GO prüft die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission folgende Angelegenheiten des Kantonsspitals: den Globalkredit, den Grobleistungsauftrag, den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung (Art. 56 Abs. 2).

Diese Aufzählung entspricht nicht mehr der heute geltenden Gesetzgebung. Denn aufgrund der Bundesgesetzgebung wurde auch das System Globalkredit abgelöst. Neu befindet der Landrat nicht mehr über einen Globalkredit für das Kantonsspital, sondern legt jährlich (nur noch) die Höhe der Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri fest. Als Folge der Änderungen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) musste auch das Gesetz über das Kantonsspital Uri totalrevidiert werden. Das Gesetz über das Kantonsspital (KSUG; RB 20.3221) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch die Verordnung über das Kantonsspital (KSUV; RB 20.3223) in Kraft getreten. Diese Verordnung führt auch die aktuellen Zuständigkeiten des Landrats auf.

Die Neuerungen aufgrund der Gesetzgebung über das Kantonsspital sind bis anhin noch nicht in die GO aufgenommen worden. Die Aufzählung der Aufgaben der zuständigen Kommission sind deshalb in Artikel 56 Absatz 2 GO zu bereinigen. Die vorgeschlagene Formulierung wird gemäss Vernehmlassung von allen begrüsst.

Wie bisher behandelt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission die konkreten Geschäfte des Kantonsspitals. Für Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen, sind - ebenfalls wie bisher - die Staatspolitische Kommission (Art. 53 Abs. 1 Bst. g) und die Finanzkommission (Art. 54 Abs. 1 Bst. d) zuständig (vgl. auch Botschaft zur Änderung der GO vom 5. März 2012, S. 11 f.).

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 34 Absatz 1

Mit der Einführung der Selbstverwaltung der Justiz wird die Justizverwaltung den Gerichten übertragen. Weil das Obergerichtspräsidium die entsprechenden Vorlagen in den zuständigen landrätlichen Kommissionen zu vertreten hat, veranlasst das Kommissionspräsidium die Einberufung der Kommission zu diesen Themen in Absprache mit dem Obergerichtspräsidium. Das wird in Artikel 34 ergänzt.

Zu Artikel 36

Aufgrund des geänderten Gerichtsorganisationsgesetzes und der damit verbundenen Selbstverwaltung der Justiz hat das Obergerichtspräsidium die Geschäfte der Justizverwaltung in der zuständigen Kommission zu vertreten. In der Regel wird das Obergerichtspräsidium deshalb an den Kommissionsitzungen teilnehmen. Wie dies bereits heute für die zuständigen Regierungsmitglieder in Absatz 1 festgehalten wird, hat auch das Obergerichtspräsidium beratende Stimme und kann Anträge im Bereich der Justizverwaltung stellen. Die Bestimmung ist deshalb mit einem zusätzlichen Absatz sowie im Titel zu ergänzen.

Zu Artikel 37

Bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit tagen die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission grundsätzlich ohne Obergerichtspräsidium, wie das gemäss GO bereits bisher für Mitglieder

des Regierungsrats festgehalten ist. Die Aufsichtskommissionen laden sie bei Bedarf ein. Artikel 37 wird entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 54 Absatz 1

Gemäss geltender GO prüft die landrätliche Finanzkommission den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung. Sie prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren und berät den Finanzplan (Art. 54 GO). Mit dem Wechsel zur Justizverwaltung werden diese Tätigkeiten organisatorisch vom bisherigen «Kantonsverwaltungs-Teil» gelöst. Das ändert nichts an der Zuständigkeit auf Seiten Landrat. Für die Vorberatung von Budget, Rechnung und allfälligen Vorschuss- und Nachtragskrediten der Justizverwaltung bleibt die Finanzkommission zuständig. Die Aufgaben der Finanzkommission sind aufgrund der Justizverwaltung in der GO entsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig wird auch der Begriff «Voranschlag» in Buchstabe b der aktuellen Terminologie angepasst.

Die Änderungen betreffend Justizverwaltung treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Vorberatung des Budgets 2020 findet in der Finanzkommission im Herbst 2019 statt. Das Obergerichtspräsidium wird das Budget 2020 der Justizverwaltung bei Bedarf deshalb bereits im Herbst 2019 vor der Finanzkommission und im Landrat zu vertreten haben.

Die Informationsrechte der landrätlichen Kommissionen werden in der Verordnung über den Landrat (Landratsverordnung [LRV]; RB 2.3111) geregelt. Eine Ergänzung der Landratsverordnung aufgrund der Justizverwaltung ist nicht erforderlich. Denn Artikel 11 und 20 LRV verweisen bereits heute auf die Gerichtsbehörden. Wie in der Botschaft vom 8. März 2005 zur Landratsverordnung ausgeführt wird, überträgt Artikel 11 das Beziehungsgeflecht und die Informationsrechte zwischen Landrat und Regierung auf andere Behörden. Damit ist sichergestellt, dass der Landrat seine Informationsrechte gegenüber allen Behörden, die seiner Oberaufsicht unterstehen, durchsetzen kann.

Zu Artikel 56 Absatz 2

Gemäss geltender GO prüft die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission folgende Angelegenheiten des Kantonsspitals:

- a) den Globalkredit,
- b) den Grobleistungsauftrag,
- c) den Rechenschaftsbericht und
- d) die Jahresrechnung.

Diese Aufzählung ist zu bereinigen, da sie nicht mehr der heute geltenden Gesetzgebung entspricht. Denn aufgrund von Änderungen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) musste auch das Gesetz über das Kantonsspital Uri totalrevidiert werden. Das revidierte Gesetz über das Kantonsspital (KSUG; RB 20.3221) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch die Verordnung über das Kantonsspital (KSUV; RB 20.3223) in Kraft getreten. Damit wurde aufgrund der Bundesgesetzgebung auch das System Globalkredit abgelöst. Neu befindet der

Landrat nicht mehr über einen Globalkredit für das Kantonsspital, welcher auch die stationären Leistungen umfasst, sondern legt jährlich (nur noch) die Höhe der Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri fest.

Die aktuellen Zuständigkeiten des Landrats werden in Artikel 2 KSUV aufgeführt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Landrat:

- a) übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus;
- b) genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital;
- c) bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung und die allfälligen Investitionsbeiträge dazu;
- d) genehmigt auf Antrag des Regierungsrats die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Entlastung des Spitalrats;
- e) genehmigt die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri;
- f) gewährt dem Kantonsspital Darlehen und Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen.

Die Neuerungen aufgrund der Gesetzgebung über das Kantonsspital sind bis anhin noch nicht in die GO aufgenommen worden. Die Aufzählung der Aufgaben der zuständigen Kommission ist deshalb in Artikel 56 Absatz 2 GO zu bereinigen. Mit Blick auf mögliche künftige Änderungen sollen die Angelegenheiten des Kantonsspitals, die von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zu prüfen sind, jedoch nicht mehr einzeln in der GO aufgezählt werden. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die Regelung an, wie sie bei der Finanzkommission aufgenommen wurde für Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen (vgl. Art. 54 Abs. 1 Bst. f GO).

Wie bisher behandelt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission die konkreten Geschäfte des Kantonsspitals. Für Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen, sind - ebenfalls wie bisher - die Staatspolitische Kommission (Art. 53 Abs. 1 Bst. g) und die Finanzkommission (Art. 54 Abs. 1 Bst. d) zuständig (vgl. auch Botschaft zur Änderung der GO vom 5. März 2012, S. 11 f.).

Zu Artikel 71 Absatz 2

Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Landrats frühzeitig zugänglich zu machen. Gemäss geltendem Artikel 71 sollen Botschaften und Berichte des Regierungsrats den Ratsmitgliedern spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen vor Beginn einer Session zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Beratungsunterlagen, welche das Obergericht dem Landrat vorlegt.

Zu Artikel 77 Absatz 1

Bei den Geschäften, welche das Obergerichtspräsidium im Landrat selber zu vertreten hat, werden aufgrund der Justizverwaltung zusätzlich auch die Finanzgeschäfte aufgeführt.

Zu Artikel 90 Absatz 1

Aufgrund der Selbstverwaltung der Justiz hat das Obergerichtspräsidium die Geschäfte, welche die Justizverwaltung betreffen, unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen zu vertreten (Art. 8a GOG). Deshalb ist es folgerichtig, dem Obergerichtspräsidium - wie bereits bisher den Mitgliedern des Regierungsrats - das Recht einzuräumen, Anträge zu stellen, soweit diese die Justizverwaltung betreffen.

Zu Artikel 100 Absatz 1

Seit September 2012 werden bei Abstimmungen im Landratssaal die Stimmen elektronisch ausgezählt. Die Formulierung in Artikel 100 kann deshalb angepasst werden.

Zu Artikel 105 Absatz 2

Künftig sollen dem Protokoll der Landrats-Session auch die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen beigeheftet werden. Das ist in Absatz 2 zu ergänzen. Der bisherige Buchstabe d wird deshalb zu Buchstabe e.

Zu Artikel 107

Im Sinne der Motion sind im Internet nicht nur die genehmigten Landratsprotolle, sondern zusätzlich auch die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen von der Standeskanzlei zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Die Änderungen in der GO sollen am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

7. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Adriano Prandi, Altdorf, zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO); «Unsere Wählerinnen und Wähler sollen wissen, was wir stimmen - das Abstimmungsverhalten ist zu publizieren», wird als erledigt abgeschrieben.

Beilagen

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) (Beilage 1)
- Übersicht Änderungen GO (nur zu Informationszwecken) (Beilage 2)

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 34 Absatz 1

¹ Das Kommissionspräsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen regierungsrätlichen Direktion bzw. mit dem Obergerichtspräsidium die Einberufung der Kommission, kontrolliert, ob die Unterlagen den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind, leitet die Kommissionstätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat.

Artikel 36 Sachüberschrift

Teilnahme der Regierung, des Obergerichtspräsidiums und der Verwaltung

a) im Allgemeinen

Artikel 36 Absatz 4 und 5

⁴ Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sinngemäss für die Organe selbstständiger juristischer Personen, für die dem Regierungsrat nach den massgebenden Rechtsgrundlagen die Vertretung vor dem Landrat nicht zukommt.

⁵ Die Absätze 1, 2 und 3 geltend sinngemäss für das Obergerichtspräsidium. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung in der zuständigen Kommission. Das Obergerichtspräsidium nimmt in der Regel an diesen Kommissionssitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Artikel 37

¹ Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission tagen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich ohne Mitglieder des Regierungsrats und der Verwaltung und ohne Obergerichtspräsidium. Sie laden diese bei Bedarf ein.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Teilnahme der Regierung und der Verwaltung bzw. des Obergerichtspräsidiums an Kommissionssitzungen.

¹ RB 2.3121

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und e

¹ Die Finanzkommission:

- b) prüft das Budget und die Rechnung der Kantonsverwaltung sowie der Justizverwaltung;
- e) berät den Finanzplan der Kantonsverwaltung und Justizverwaltung;

Artikel 56 Absatz 2

² Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die Geschäfte des Kantonsspitals, die sich auf die Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.

Artikel 71 Absatz 2

² Botschaften und Berichte des Regierungsrats bzw. des Obergerichts sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.

Artikel 77 Absatz 1

¹ Das Obergerichtspräsidium hat die Geschäfte des Gerichts, namentlich den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege und die Finanzgeschäfte der Justizverwaltung, im Landrat selbst zu vertreten.

Artikel 90 Absatz 1

¹ Jedes Mitglied des Landrats und des Regierungsrats hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen. Das Obergerichtspräsidium hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit sie die Justizverwaltung betreffen.

Artikel 100 Absatz 1

¹ Bei Abstimmungen werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt.

Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe d (neu)

² Dem Protokoll sind beizuheften:

- d) die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen;
- e) allfällige weitere Dokumente (bisher Bst. d).

Artikel 107 Absatz 2

² Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle sowie die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen im Internet. Diese Unterlagen können zudem von jedermann

bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Peter Tresch

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann